

Gute Entscheidung im Sinne des Opferschutzes 10.000 Euro Schmerzensgeld für unzulässiges Veröffentlichen von Videoaufnahmen eines Unfallopfers

Der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Opfer von Unglücken hat für die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen eine hohe Priorität. Bereits 1993 haben sich der damalige LFV NRW, die AGBF NRW, das Innenministerium NRW, das MAGS NRW aber auch die Ärztekammern, die Krankenhausgesellschaft NRW, die Kommunalen Spitzenverbände und die Sanitätsorganisationen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Notärzte in NRW mit einer Erklärung zur Arbeit mit den Medien positioniert¹. Wesentliche Aussage der Erklärung war:

- „Die Menschenwürde zu achten muss auch bei Unglücksfällen und großen Schadensereignissen bis hin zu Katastrophen oberstes Gebot sein. Menschliches Leid in der Wirklichkeit abzubilden, um Fernsehzuschauer anzulocken und die Sensationslust zu befriedigen, ist menschenunwürdig.“

Trotz zahlreicher rechtlich nicht haltbarer Angriffe gegen diese Position, die unter Verkennung von Schutzziel und Schutzzweck der in Art. 5 GG garantierten Pressefreiheit von einigen vorgetragen wurde, hat sich diese Auffassung auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in die richtige Richtung weiterentwickelt. Auch für die Medien gilt die Pflicht bei Veröffentlichungen die notwendige Interessensabwägung zwischen den betroffenen Grundrechten vorzunehmen. Der Gesetzgeber ist aufgrund der neueren Entwicklungen durch Erweiterung des Schutzbereiches des § 201 a StGB nicht untätig geblieben und hat gerade aktuell durch eine entsprechende Verschärfung den Schutz der Persönlichkeitsrechte von hilflosen Personen gestärkt². Diese verbietet bereits schon die Erstellung der Bildnisse hilfloser Personen.

Für das Opfer selbst ist neben den Möglichkeiten von Feuerwehr und Polizei, menschenunwürdige Bildaufnahmen zu verhindern³ und der Abschreckung durch strafrechtliche Konsequenzen, von entscheidender Bedeutung, sich auch zivilrechtlich gegen bereits geschehene Rechtsverletzungen wehren zu können.

Das Landgericht Essen hat im Urteil vom 10.07.2014 (AZ: 4 O 157/14) einen sogenannten „Blaulicht-Fotografen“, der die Rettung einer bei einem schweren Verkehrsunfall eingeklemmten Person durch die Feuerwehr filmte, wegen Verletzung der Persönlichkeitsrechte zu einem Schmerzensgeld von 10.000,00 Euro verurteilt.

Es erging ein sogenanntes Versäumnisurteil. Dabei gibt das Gericht der schlüssigen Klage nach rechtlicher Prüfung statt, wenn es den Anspruch für begründet hält und sich der Beklagte nicht gegen die Klage verteidigt oder im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint.

¹ DER FEUERWEHRMANN 1993, 124, siehe auch Fischer, Opferschutz und Informations- und Pressefreiheit, Der FEUERWEHRMANN 2006, 162

² Wolters, einsatz:nrw 3/2015, 45

³ Vgl. dazu Fischer, DER FEUERWEHRMANN 2006, 162,

Der Anspruch auf Schmerzensgeld und Unterlassung ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit den §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 4 analog, 253 BGB i.V.m. § 22 KunstUrhG, 201 a StGB (Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB).

Bereits zuvor war es dem Geschädigten gelungen, eine einstweilige Verfügung bei Gericht zu erlangen, mit der die Veröffentlichung des Videos unter Androhung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 Euro untersagt wurde.

Wichtig: Verantwortlich ist nicht nur derjenige, der Bilder oder Filmaufnahmen rechtswidrig fertigt, sondern z.B. auch derjenige, der diese auf seiner Homepage im Internet verbreitet.

Ralf Fischer
Vors. AK Recht VdF NRW